

## **Gesamtbericht des Kreises Herford für 2018 gemäß Artikel 7 der Verordnung 1370/2007 der europäischen Union**

### **A. Erläuterung des Aufgabenträgers zu seinem Gesamtbericht**

Der Kreis Herford ist als zuständiger Aufgabenträger für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) auf seinem Kreisgebiet gemäß Artikel 7, Absatz 1 der Verordnung 1370/2007 der Europäischen Union verpflichtet, einmal jährlich einen Gesamtbericht über die in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die ausgewählten Betreiber eines öffentlichen Dienstes sowie die diesen Betreibern zur Abgeltung gewährten Ausgleichsleistungen und ausschließliche Rechte öffentlich zugänglich zu machen.

Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Öffentlichen Personennahverkehrs erhalten die sog. ausgewählten Betreiber über die Tarifeinnahmen und sonstigen Einnahmen hinaus, kommunale Ausgleichsleistungen sowie Landesmittel aus § 11 ÖPNVG NRW.

Dem Kreis stehen Mittel aus den pauschalierten Zuweisungen gemäß § 11 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in NRW zur Verfügung, die für Zwecke des ÖPNV an private und öffentliche Verkehrsunternehmen weitergeleitet werden. Die Weiterleitung der Mittel erfolgt auf Basis Öffentlicher Dienstleistungsaufträge und allgemeiner Vorschriften nach Art.3 Abs.1 und Abs.2 VO(EG) Nr. 1370/2007. Die im Rahmen der als Satzung (Teil 3) erlassenen Allgemeinen Vorschrift der Kreises Herford nach Art.3 Abs. 2 VO(EG) Nr. 1370/2007 in der jeweils gültigen Fassung weiterzuleiteten Mittel dienen der erweiterten Nutzung des ÖPNV in der Freizeit für Schüler und Auszubildende.

Darüber hinaus erhalten Aufgabenträger des öffentlichen Personennahverkehrs seit dem Jahr 2011 eine jährliche Ausbildungsverkehr-Pauschale vom Land NRW nach § 11a ÖPNVG NRW. Diese ersetzen die bisher bundesgesetzlichen Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr nach §45a Personenbeförderungsgesetz.

87,5% der auf den Kreis entfallenden Pauschale werden an die in seinem Zuständigkeitsbereich tätigen Verkehrsunternehmen zur nachhaltigen Absicherung des Schüler- und Ausbildungsverkehrs im ÖPNV weitergeleitet. Die Weiterleitung der Mittel nach §11a Abs.2 ÖPNVG NRW richtet sich nach der als Satzung erlassenen Allgemeinen Vorschrift des Kreises Herford nach Art.3 Abs. 2 VO(EG) Nr. 1370/2007 in der jeweils gültigen Fassung.

Bis zu 12,5% der auf den Kreis entfallenden Pauschale werden zur Finanzierung von Maßnahmen, die der Fortentwicklung von Tarif- und Verkehrsangeboten sowie Qualitätsverbesserungen im Ausbildungsverkehr an private und öffentliche Verkehrsunternehmen weitergeleitet. Die Weiterleitung der Mittel nach 11a Abs. 3 ÖPNVG NRW erfolgt im Wege öffentlicher Dienstleistungsaufträge nach Art.3 Abs.1 VO(EG) Nr. 1370/2007.

Überdies gewährt das Land dem Kreis auf der Grundlage der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sozialtickets im Öffentlichen Personennahverkehr NRW“ Zuwendungen zur Förderung von Sozialtickets im ÖPNV. Die Mittel dienen der nachhaltigen Sicherung der Teilhabe aller Bevölkerungsschichten an einem durch Mobilität bestimmten Leben und werden an die im Kreis tätigen Verkehrsunternehmen weitergeleitet.

Die Weiterleitung dieser Mittel richtet sich nach der in 2016 als Satzung erlassenen Allgemeinen Vorschrift für das WeserWerreTicket nach Art.3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007.

Die Erstellung erfolgt durch die mindenerforder Verkehrsgesellschaft mbh (MHV). Die MHV ist die Aufgabenträgergesellschaft des Kreises und ihrer 9 kreisangehörigen Kommunen. Sie wurde 1996 gegründet, um die Aufgaben, die dem Kreis als Aufgabenträger des ÖPNV obliegen, wahrzunehmen.

Politische Ziele und Strategiepapier „Nahverkehrsplan“

Die Nahverkehrspläne der Aufgabenträger lassen sich unter dem Begriff der „Strategiepapiere für den öffentlichen Verkehr“ subsumieren. Die in Deutschland bestehenden Regelungen über Nahverkehrspläne füllen den Rahmen hinreichend aus. Der Bericht des Kreises Herford steht im Einklang mit dem jeweils gültigen Nahverkehrsplan der Kreise Minden-Lübbecke und Herford.

## **B. Darstellung der öffentlichen Dienstleistungsaufträge nach Art 3. Abs.1 i.V.m. Art.5 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007**

b1. Erbringung öffentlicher Personenverkehrsdienste, um die ausreichende Verkehrsbedienug für die Bevölkerung des Kreises Herford mit Hilfe eines integrierten Gesamtverkehrsangebotes gemäß NVP sicherzustellen.

Die Ausgleichszahlungen waren bestimmt zur Deckung der sich aus den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen –Durchführung der Linienverkehre in den Linienbündeln A, B, D, E, F-ergebenden Kosten.

Die Ausgleichszahlungen wurden für folgende ausgewählten Betreiber gewährt:

- MKB- MühlenkreisBus GmbH
- BVO Busverkehr Ostwestfalen GmbH
- VlothoBus GmbH
- Stadtverkehrsgesellschaft Bünde mbH
- moBiel GmbH
- TDOW Transdev Ostwestfalen GmbH
- WWB WeserWerreBus GmbH

## **C. Allgemeine Vorschriften nach Art. 3 Abs.2 VO (EG) Nr. 1370/2007**

c1. Absicherung des Schüler- und Ausbildungsverkehrs (Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr.1370/2007 als strategisches und verkehrspolitisches Ziel i.V.m § 11a ÖPNVG NRW)

Ausgleichszahlungen zur Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs.

Die Ausgleichszahlungen waren bestimmt für die sich aus der allgemeinen Vorschrift ergebene gemeinwirtschaftliche Verpflichtung:

- Höchstarif für Zeitfahrausweise für Auszubildende

Die Ausgleichszahlungen wurden für folgende ausgewählte Betreiber gewährt:

- BVO Busverkehr Ostwestfalen GmbH
- Bänder Express H. Frentrup GmbH u. Co KG
- go.on Gesellschaft für Bus- und Schienenverkehr mbH

- Karl Köhne Omnibusbetriebe GmbH
- moBiel GmbH
- MKB- MühlenkreisBus GmbH
- OVG Bollmeyer mbH und Co. KG
- Stoffregen Bus An- und Vermietung GmbH
- TDOW Transdev Ostwestfalen GmbH
- VlothoBus GmbH
- WWB WeserWerreBus GmbH

c2.Sicherstellung erweiterter Nutzungsmöglichkeiten des ÖPNV in der Freizeit für Schüler- und Auszubildende (Art. 3 Abs. VO (EG) Nr.1370/2007 i.V.m § 11 Abs.2 ÖPNVG NRW und dem NVP)

Ausgleichszahlungen zur Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs.

Die Ausgleichszahlungen waren bestimmt für die sich aus der allgemeinen Vorschrift ergebene gemeinwirtschaftliche Verpflichtung:

- Höchsttarif für Zeitfahrausweise für Auszubildende

Die Ausgleichszahlungen wurden für folgende ausgewählte Betreiber gewährt:

- BVO Busverkehr Ostwestfalen GmbH
- Karl Köhne Omnibusbetriebe GmbH
- moBiel GmbH
- OVG Bollmeyer mbH und Co. KG
- Bündler Express H. Frentrop GmbH u. Co KG
- Stoffregen Bus An- und Vermietung GmbH

c3.Sicherstellung der Teilhabe aller Bevölkerungsschichten an einem durch Mobilität bestimmten Leben (Art. 3 Abs. VO (EG) Nr.1370/2007 i.V.m „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sozialtickets im Öffentlichen Personennahverkehr Nordrhein-Westfalen (Zur Umsetzung der strategischen und verkehrspolitischen Ziele gem. Richtlinien Sozialticket 2011)

Ausgleichszahlungen zur Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen nach der Richtlinie Sozialticket 2011 NRW

Die Ausgleichszahlungen waren bestimmt für die sich aus der allgemeinen Vorschrift ergebene gemeinwirtschaftliche Verpflichtung:

- Höchsttarif für Zeitfahrausweise für die Fahrgastgruppe der Berechtigten nach Ziff. 2.2 der Richtlinie Sozialtickets 2011

Die Ausgleichszahlungen wurden für folgende ausgewählte Betreiber gewährt:

- BVO Busverkehr Ostwestfalen GmbH
- Karl Köhne Omnibusbetriebe GmbH
- moBiel GmbH

- MKB- MühlenkreisBus GmbH
- OVG Bollmeyer mbH und Co. KG
- Bündler Express H. Frentrup GmbH u. Co KG
- Stoffregen Bus An- und Vermietung GmbH
- TDOW Transdev Ostwestfalen GmbH
- VlothoBus GmbH
- WWB WeserWerreBus GmbH
- DB Regio AG Region NRW
- WestfalenBahn GmbH
- Keolis Deutschland GmbH und Co.KG
- NordWestbahn GmbH

**D. Beschreibung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung  
-siehe Tabelle im Anhang-**

## Berichtsteil für die Stadt Bünde als Aufgabenträger für das Stadtgebiet Bünde

### A. Erläuterung des Aufgabenträgers zu seinem Gesamtbericht

Im Bereich der Stadt Bünde, die nach den Bestimmungen des Personenbeförderungsrechts Aufgabenträger des ÖPNV ist, wird ein Stadtbussystem betrieben. Der Betrieb dieses Systems wird von der Stadtverkehrsgesellschaft Bünde mbH (SVB) durchgeführt. Bei der SVB handelt es sich um eine Tochtergesellschaft der Bänder Bäder GmbH, die im alleinigen Eigentum der Stadt Bünde steht.

Im Rahmen des steuerlichen Querverbundes hat die SVB im Jahre 2018 Zahlungen zur Verlustabdeckung in Höhe von 1.424.640 € erhalten.

Darüber hinaus erhalten Aufgabenträger des öffentlichen Personennahverkehrs seit dem Jahr 2011 eine jährliche Ausbildungsverkehr- Pauschale vom Land NRW nach § 11a ÖPNVG NRW. Diese ersetzen die bisher bundesgesetzlichen Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr nach §45a Personenbeförderungsgesetz.

87,5% der auf die Stadt entfallenden Pauschale werden an die in ihrem Zuständigkeitsbereich tätigen Verkehrsunternehmen zur nachhaltigen Absicherung des Schüler- und Ausbildungsverkehrs im ÖPNV weitergeleitet. Die Weiterleitung der Mittel nach §11a Abs.2 ÖPNVG NRW richtet sich nach der als Satzung erlassenen Allgemeinen Vorschrift der Stadt Bünde nach Art.3 Abs. 2 VO(EG) Nr. 1370/2007.

Überdies gewährt das Land dem Kreis Herford auf der Grundlage der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sozialtickets im Öffentlichen Personennahverkehr NRW“ Zuwendungen zur Förderung von Sozialtickets im ÖPNV.

Von dem Gesamtbetrag dieser vom Land NRW für den Kreis Herford bewilligten und bereitgestellten Mittel erhält die Stadt Bünde als Aufgabenträger auf der Basis der von IT.NRW für das Vorvorjahr ermittelten Hilfeempfänger nach SGB II und SGB XII den Betrag, der sich aus dem Verhältnis des Anteils der Stadt Bünde an der Gesamtzahl der Hilfeempfänger im Kreis Herford errechnet.

Die Mittel dienen der nachhaltigen Sicherung der Teilhabe aller Bevölkerungsschichten an einem durch Mobilität bestimmten Leben.

Die Weiterleitung der Mittel an Verkehrsunternehmen erfolgt auf Basis der in 2016 als Satzung erlassenen Allgemeinen Vorschrift für das WeserWerreTicket nach Art.3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007.

#### Politische Ziele und Strategiepapier „Nahverkehrsplan“

Die Nahverkehrspläne der Aufgabenträger lassen sich unter dem Begriff der „Strategiepapiere für den öffentlichen Verkehr“ subsumieren. Die in Deutschland bestehenden Regelungen über Nahverkehrspläne füllen den Rahmen hinreichend aus. Der Bericht des Kreises Herford steht im Einklang mit dem jeweils gültigen Nahverkehrsplan der Kreise Minden-Lübbecke und Herford. Die Stadt Bünde ist kreisangehörige Kommune des Kreises Herford. Der Nahverkehrsplan wird im Einvernehmen der Stadt Bünde aufgestellt.

## **C. Allgemeine Vorschrift nach Art. 3 Abs.2 VO (EG) Nr. 1370/2007**

### c1. Absicherung des Schüler- und Ausbildungsverkehrs (Art. 3 Abs. VO (EG) Nr.1370/2007 als strategisches und verkehrspolitisches Ziel i.V.m § 11a ÖPNVG NRW)

Ausgleichszahlungen zur Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs.

Die Ausgleichszahlungen waren bestimmt für die sich aus der allgemeinen Vorschrift ergebene gemeinwirtschaftliche Verpflichtung:

- Höchsttarif für Zeitfahrausweise für Auszubildende

Die Ausgleichszahlungen wurden für folgende ausgewählte Betreiber gewährt:

- BVO Busverkehr Ostwestfalen GmbH
- Bündler Express H. Frentrup GmbH u. Co.KG
- OVG Bollmeyer mbH und Co. KG
- Stadtverkehrsgesellschaft Bünde mbH
- Stoffregen Bus An- und Vermietung GmbH

### c3. Sicherstellung der Teilhabe aller Bevölkerungsschichten an einem durch Mobilität bestimmten Leben (Art. 3 Abs. VO (EG) Nr.1370/2007 i.V.m „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sozialtickets im Öffentlichen Personennahverkehr Nordrhein-Westfalen (Zur Umsetzung der strategischen und verkehrspolitischen Ziele gem. Richtlinien Sozialticket 2011).

Ausgleichszahlungen zur Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen nach der Richtlinie Sozialticket 2011 NRW

Die Ausgleichszahlungen waren bestimmt für die sich aus der allgemeinen Vorschrift ergebene gemeinwirtschaftliche Verpflichtung:

- Höchsttarif für Zeitfahrausweise für die Fahrgastgruppe der Berechtigten nach Ziff. 2.2 der Richtlinie Sozialtickets 2011

Die Ausgleichszahlungen wurden für folgende ausgewählte Betreiber gewährt:

- BVO Busverkehr Ostwestfalen GmbH
- Bündler Express H. Frentrup GmbH u. Co.KG
- OVG Bollmeyer mbH und Co. KG
- Stadtverkehrsgesellschaft Bünde mbH
- Stoffregen Bus An- und Vermietung GmbH
- WestfalenBahn GmbH
- Keolis Deutschland GmbH und Co.KG
- NordWestBahn GmbH

## **D. Beschreibung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung -siehe Tabelle im Anhang-**

D. Beschreibung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung												
Jahr		2018					Kategorie			Unternehmen	Gewährter Ausweis in 1000 Euro	Erläuterung
Linie	Maßnahme	Linie	km-Leistung in 1000 km	Takt Fahrten	Dachungszeitraum	Laufzeit (Anfang bis Ende)	Fahrzeuge	Sonstiges	Kontrolle			
1	Betrieb LB E	Bündel E NVP Kap. 7-100 Linien 51-56, 426, 433-438, 464-470 D1, D2, D4	1.527,7	NVP Kap. 8-250	NVP Kap. 8-250	01.01.2018 -31.12.2018	NVP Kap. 8	-	Berichtspflicht mit Sitzplatzkontrollen	BVO	876,6	siehe b1
2	Betrieb LB F	Bündel F NVP Kap. 7-100 Linien 51-56, 591-607	368,9	NVP Kap. 8-250	NVP Kap. 8-250	01.01.2018 -31.12.2018	NVP Kap. 8	-	Berichtspflicht mit Sitzplatzkontrollen	Verkehrs	492,9 (Strecke 483,3 in diesem den unteren Bereich Gesamtwert)	siehe b1
3	Betrieb LB A	Linien 51, 56, 591-607 Linien 514, 551, 551, 554, 555, 514, 515, 620-626, 628, 633, 634, 635	64,4	NVP Kap. 8-210	NVP Kap. 8-210	01.01.2018 -31.12.2018	NVP Kap. 8	-	Berichtspflicht mit Sitzplatzkontrollen	MGR	23,5	siehe b1
4	Betrieb LB D	Bündel D NVP Kap. 7-100 Linien 430-432, 437, 438	339,0	NVP Kap. 8-240	NVP Kap. 8-240	01.01.2018 -31.12.2018	NVP Kap. 8	-	Berichtspflicht mit Sitzplatzkontrollen	BVO	327,9	siehe b1
4	Betrieb LB D	Bündel D NVP Kap. 7-100 Linien 430-432, 437, 438	33,2	NVP Kap. 8-240	NVP Kap. 8-240	01.12.2018 -31.12.2018	NVP Kap. 8	-	Berichtspflicht mit Sitzplatzkontrollen	WVB	6,1	siehe b1
	Betrieb LB D	Bündel D NVP Kap. 7-100 Linien 428, 429, 437, 438, 58, 1.023, 600, 612, 617	0,2	NVP Kap. 8-240	NVP Kap. 8-240	01.12.2018 -31.12.2018	NVP Kap. 8	-	Berichtspflicht mit Sitzplatzkontrollen	Transdev	0,2	siehe b1
5	Betrieb LB B	Bündel B NVP Kap. 7-100 Linien 548-550	376,1	NVP Kap. 8-220	NVP Kap. 8-220	01.01.2018 -31.12.2018	NVP Kap. 8	-	Berichtspflicht mit Sitzplatzkontrollen	Stadibus Bonn	87,7	siehe b1
6	Betrieb LB E1	Bündel E NVP Kap. 7-100 Linien 53, 54, 59, 94, 101, 102, 6.302, 303, 304, 312	343,9	NVP Kap. 8-210	NVP Kap. 8-210	01.01.2018 -31.12.2018	NVP Kap. 8	-	Berichtspflicht	VerBf	24,9	siehe b1
7	Abklärung des Schienen- und Ausbaugebietes Sicherstellung eventueller Nutzungsmöglichkeiten des ÖPNV in der Freizeit für SHA	LB D E F	2.306,1	-	-	01.01.2018 -31.12.2018	-	-	-	BVO	-	-
8	Abklärung des Schienen- und Ausbaugebietes Sicherstellung eventueller Nutzungsmöglichkeiten des ÖPNV in der Freizeit für SHA	LB D	2,8	-	-	01.01.2018 -31.12.2018	-	-	-	Köln	-	-
9	Abklärung des Schienen- und Ausbaugebietes Sicherstellung eventueller Nutzungsmöglichkeiten des ÖPNV in der Freizeit für SHA	LB B	212,4	-	-	01.01.2018 -31.12.2018	-	-	-	OVG	-	-
10	Abklärung des Schienen- und Ausbaugebietes Sicherstellung eventueller Nutzungsmöglichkeiten des ÖPNV in der Freizeit für SHA	LB B	94,4	-	-	01.01.2018 -31.12.2018	-	-	-	Freitag	-	-
11	Abklärung des Schienen- und Ausbaugebietes Sicherstellung eventueller Nutzungsmöglichkeiten des ÖPNV in der Freizeit für SHA	LB D	189,0	-	-	01.01.2018 -31.12.2018	-	-	-	Stuttgart	1.513,5 136,0	siehe c1,c2
12	Abklärung des Schienen- und Ausbaugebietes Sicherstellung eventueller Nutzungsmöglichkeiten des ÖPNV in der Freizeit für SHA	LB E	337,7	-	-	01.01.2018 -31.12.2018	-	-	-	Mobil	-	-
13	Abklärung des Schienen- und Ausbaugebietes Sicherstellung eventueller Nutzungsmöglichkeiten des ÖPNV in der Freizeit für SHA	LB Göttingen	4,1	-	-	01.01.2018 -31.12.2018	-	-	-	gah	-	-
14	Abklärung des Schienen- und Ausbaugebietes Sicherstellung eventueller Nutzungsmöglichkeiten des ÖPNV in der Freizeit für SHA	LB D	0,2	-	-	01.12.2018 -31.12.2018	-	-	-	Transdev	-	-
	Abklärung des Schienen- und Ausbaugebietes Sicherstellung eventueller Nutzungsmöglichkeiten des ÖPNV in der Freizeit für SHA	LB D	33,2	-	-	01.12.2018 -31.12.2018	-	-	-	WVB	-	-
14	Abklärung des Schienen- und Ausbaugebietes Sicherstellung eventueller Nutzungsmöglichkeiten des ÖPNV in der Freizeit für SHA	LB F	368,5	-	-	01.01.2018 -31.12.2018	-	-	-	Verkehrs	-	-
15	Abklärung des Schienen- und Ausbaugebietes Sicherstellung eventueller Nutzungsmöglichkeiten des ÖPNV in der Freizeit für SHA	LB A	64,4	-	-	01.01.2018 -31.12.2018	-	-	-	MGR	-	-
16	Abklärung der Teilhabende aller Bevölkerungsschichten an einem durch Mobilität bestimmten Leben	LB E	337,7	-	-	01.01.2018 -31.12.2018	-	-	-	Mobil	-	-
17	Abklärung der Teilhabende aller Bevölkerungsschichten an einem durch Mobilität bestimmten Leben	LB F	368,5	-	-	01.01.2018 -31.12.2018	-	-	-	Verkehrs	-	-
18	Abklärung der Teilhabende aller Bevölkerungsschichten an einem durch Mobilität bestimmten Leben	LB A	64,4	-	-	01.01.2018 -31.12.2018	-	-	-	MGR	-	-
19	Abklärung der Teilhabende aller Bevölkerungsschichten an einem durch Mobilität bestimmten Leben	LB D	2,6	-	-	01.01.2018 -30.11.2018	-	-	-	Karl Köhne	-	-
20	Abklärung der Teilhabende aller Bevölkerungsschichten an einem durch Mobilität bestimmten Leben	LB D	105,0	-	-	01.01.2018 -31.12.2018	-	-	-	Stuttgart	-	-
21	Abklärung der Teilhabende aller Bevölkerungsschichten an einem durch Mobilität bestimmten Leben	LB D	64,4	-	-	01.01.2018 -31.12.2018	-	-	-	Freitag	-	-
	Abklärung der Teilhabende aller Bevölkerungsschichten an einem durch Mobilität bestimmten Leben	LB B	33,2	-	-	01.12.2018 -31.12.2018	-	-	-	WVB	-	-
	Abklärung der Teilhabende aller Bevölkerungsschichten an einem durch Mobilität bestimmten Leben	LB B	0,2	-	-	01.12.2018 -31.12.2018	-	-	-	Transdev	-	-
22	Abklärung der Teilhabende aller Bevölkerungsschichten an einem durch Mobilität bestimmten Leben	LB D	212,4	-	-	01.01.2018 -31.12.2018	-	-	-	OVG	-	-
23	Abklärung der Teilhabende aller Bevölkerungsschichten an einem durch Mobilität bestimmten Leben	LB D E F	2.306,1	-	-	01.01.2018 -31.12.2018	-	-	-	BVO	-	-
24	Abklärung der Teilhabende aller Bevölkerungsschichten an einem durch Mobilität bestimmten Leben		211,7	-	-	01.01.2018 -31.12.2018	-	-	-	DB Regio	-	-
25	Abklärung der Teilhabende aller Bevölkerungsschichten an einem durch Mobilität bestimmten Leben		180,3	-	-	01.01.2018 -31.12.2018	-	-	-	WestfalenBahn	-	-
26	Abklärung der Teilhabende aller Bevölkerungsschichten an einem durch Mobilität bestimmten Leben		691,0	-	-	01.01.2018 -31.12.2018	-	-	-	Koeln	-	-
27	Abklärung der Teilhabende aller Bevölkerungsschichten an einem durch Mobilität bestimmten Leben		204,6	-	-	01.01.2018 -31.12.2018	-	-	-	NordWestBahn	-	-

D. Berichtsteil für die Stadt Bünde als Aufgabenträger für das Stadtgebiet Bünde - Beschreibung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung												
Jahr:		2018		Stadt Bünde								
		Beschreibung der Bedienungsqualität (teilweise mit Bezug auf Nahverkehrsplan NVP)*					Beförderungsqualität			Unternehmen	Gewährter Ausgleich  in 1000 Euro	Erläuterung
Lfd. Nr.	Maßnahme	Linie/ Linienbündel	km-Leistung  in 1000 km	Takt/ Fahrten	Bedienungszeitraum	Laufzeit  (bezogen auf den Ausgleich)	Fahrzeuge	Sonstiges	Kontrolle			
28	Absicherung des Schüler- und Ausbildungsverkehrs	LB E	146.1	-	-	01.01.2018 -31.12.2018	-	-	-	BVO	161.3	siehe c1
29	Absicherung des Schüler- und Ausbildungsverkehrs	LB B	82.8	-	-	01.01.2018 -31.12.2018	-	-	-	OVG		
30	Absicherung des Schüler- und Ausbildungsverkehrs	LB B	84.0	-	-	01.01.2018 -31.12.2018	-	-	-	Frentrup		
31	Absicherung des Schüler- und Ausbildungsverkehrs	LB B	32.0	-	-	01.01.2018 -31.12.2018	-	-	-	Stoffregen		
32	Absicherung des Schüler- und Ausbildungsverkehrs	LB B	375.0	-	-	01.01.2018 -31.12.2018	-	-	-	Stadtbus		
33	Absicherung der Teilhabe aller Bevölkerungsschichten an einem durch Mobilität bestimmten Leben	LB B	375.0	-	-	01.01.2018 -31.12.2018	-	-	-	Stadtbus	74.2	siehe c3
34	Absicherung der Teilhabe aller Bevölkerungsschichten an einem durch Mobilität bestimmten Leben	LB B	32.0	-	-	01.01.2018 -31.12.2018	-	-	-	Stoffregen		
35	Absicherung der Teilhabe aller Bevölkerungsschichten an einem durch Mobilität bestimmten Leben	LB B	84.0	-	-	01.01.2018 -31.12.2018	-	-	-	Frentrup		
36	Absicherung der Teilhabe aller Bevölkerungsschichten an einem durch Mobilität bestimmten Leben	LB B	82.8	-	-	01.01.2018 -31.12.2018	-	-	-	OVG		
37	Absicherung der Teilhabe aller Bevölkerungsschichten an einem durch Mobilität bestimmten Leben	LB E	146.1	-	-	01.01.2018 -31.12.2018	-	-	-	BVO		
38	Absicherung der Teilhabe aller Bevölkerungsschichten an einem durch Mobilität bestimmten Leben		79.3	-	-	01.01.2018 -31.12.2018	-	-	-	WestfalenBahn		
39	Absicherung der Teilhabe aller Bevölkerungsschichten an einem durch Mobilität bestimmten Leben		219.2	-	-	01.01.2018 -31.12.2018	-	-	-	Keolis		
40	Absicherung der Teilhabe aller Bevölkerungsschichten an einem durch Mobilität bestimmten Leben		12.3	-	-	01.01.2018 -31.12.2018	-	-	-	NordWestBahn		

\* Download NVP: [www.mhv-info.de/nvp](http://www.mhv-info.de/nvp)